

## Beschluss des Akkreditierungsrates

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Antrag:               | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang:          | Mechatronik, M.Sc.   |
| Hochschule:           | Hochschule Mannheim  |
| Standort:             | Mannheim   |
| Datum:                | 03.03.2020   |
| Akkreditierungsfrist: | 01.09.2019 - 30.08.2027                                      |

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen nicht Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Diese Entscheidung weicht von der Empfehlung der Gutachtergruppe und/oder der Agentur erheblich ab. Deshalb hat die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 9. April 2020 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Wenn die Hochschule fristgerecht keine Stellungnahme einreicht, die den Beschluss in Frage stellt, wird der Beschluss wirksam. Stellt die Stellungnahme den Beschluss in Frage, wird sich der Akkreditierungsrat erneut mit dem Antrag befassen und dabei die Stellungnahme einbeziehen.

### 2. Auflagen

1. Die Modulbeschreibungen müssen dahingehend überarbeitet werden, dass aus den Beschreibungen der Anpassungsmodule der Studienrichtungen für Studierende mit einem Abschluss der Elektrotechnik und des Maschinenbaus, die auch in Bachelorstudiengängen Anwendung finden, das Masterniveau dieser Module und die höheren Ansprüche, die an die Masterstudierenden im Vergleich zu den Bachelorstudierenden gestellt werden, hervorgehen. Gegebenenfalls können dafür eigene Prüfungsformen gewählt werden. (§ 12 Abs. 1 StAkkrVO)
2. Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden (§ 6 Abs. 4 StAkkrVO).

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Agentur schlägt auf S. 9 des Akkreditierungsberichtes in der Prüfung des Kriteriums Leistungspunktesystem nach § 8 StAkkrVO folgende Auflage vor: "Die für einen ECTS-Punkt berechneten Zeitstunden müssen in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden." In dem von der Hochschule mit der Stellungnahme eingereichten Entwurf des "Besonderen Teils" der Studien- und Prüfungsordnung sind entsprechende Regelungen in § 29 inzwischen aufgenommen. Die Auflage kann damit entfallen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung wie vorgelegt verabschiedet wird.

Auf Seite 8 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird; die Aussage, dass das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht, ist jedoch falsch. Für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar wurde nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet; auch in § 23 der Prüfungsordnung ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Die Gutachter schlagen als Auflage vor, dass die Modulbeschreibungen der "Anpassungsmodule", die von Studierenden ohne einen Bachelorabschluss in Mechatronik belegt werden und dem Bachelorstudiengang "Mechatronik" der Hochschule Mannheim entstammen, das Anspruchsniveau eines Masterstudiengangs widerspiegeln. Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass sie einen Teil der Bachelormodule durch Mastermodule ersetzt hat. Lediglich für Studierende mit einem Bachelorabschluss in Elektrotechnik werden weiterhin zwei Module aus dem Bachelorstudium angeboten, die durch erweiterte Übungen und Prüfungsformen aber dahingehend angepasst wurden, dass die zu erwerbenden Kompetenzen auf Masterniveau liegen. Die dazu gehörigen Modulbeschreibungen werden zurzeit noch erstellt. Bis zum Nachweis der vorgenommenen Änderungen durch Einreichung der Modulbeschreibungen bleibt die Auflage bestehen.